Allgemeine Einkaufsbedingungen (11/2026)

Gültig ab: 01.11.2026

1. Geltungsbereich

1. Für alle Aufträge über Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des Auftraggebers. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nur insoweit an, wenn er ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Leistungen des Auftragnehmers oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
2. In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese AEBs Bedingungen nach erstmaliger Erbringung der Lieferung/ Leistung auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.
3. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Bestellungen, Annahme

1. Aufträge werden nur an Auftragnehmer erteilt, die vom Auftraggeber zugelassen sind. Die Voraussetzungen der Zulassung werden regelmäßig überprüft.
2. Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber sie mit zwei Unterschriften von autorisierten Mitarbeitern versehen hat.
3. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
4. Die Schriftform wird auch durch E-Mail, Datenfernübertragung (EDI) oder Telefax erfüllt. Die elektronische Übermittlung von Daten mittels EDI wird in einer separaten Vereinbarung geregelt, in der die Parteien die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften der Abwicklung verbindlich festlegen.
5. Im Schriftwechsel zu erteilten Aufträgen ist stets die Auftrags- und Materialnummer des Auftraggebers anzugeben.
6. Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers vom Auftrag ab, so hat der Auftragnehmer hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, kann das Schweigen des Auftraggebers nicht als Zustimmung gewertet werden.
7. Die Qualitätssicherungsvereinbarungen mit den Auftragnehmern und die Anlieferungs- und Verpackungsvorschriften des zu beliefernden Betriebes des Auftraggebers sind Bestandteil dieser Bedingungen.
8. Die Anwendungsbedingungen und Leistungsdaten (Produktivität/Wirkungsgrad/energiebeeinflussende Größen) von Maschinen, Anlagen und Verfahren sind Bestandteile des Auftrages, werden vom Auftraggeber entsprechend definiert und mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

3. Lieferung

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware im Betrieb des Auftraggebers. Der Transport wird gem. den INCOTERMS-Klauseln 2010 „DDP“ (Bestimmungsort genaue Bezeichnung) durchgeführt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Muss der Auftragnehmer annehmen, dass die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, so hat er dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung dem Auftraggeber mitzuteilen.
3. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, pro angefangene Woche des Verzuges 1 % des gesamten Netto-Auftragswerts als Pönale zu verlangen, höchstens jedoch 5 %.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber enthält keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
5. Teillieferungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ihm zumutbar.
6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Auftraggeber bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
7. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Auftraggeber das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang.
8. Vom Auftragnehmer sind Kriterien für Betrieb, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden zu beschreiben sowie Schulungsunterlagen vorzulegen.
9. Für die Herstellung und Verpackung der Vertragsprodukte werden nur gemeinsam festgelegte Produktionsstandorte zugelassen.
10. Sollte der Auftragnehmer die nach dem Bedarfsplan erforderliche Kapazität am zugelassenen Produktionsstandort nicht zur Verfügung stellen können, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle aufgefordert, für eine auswärtige Fertigung zu sorgen, um die kontinuierliche Belieferung des Auftraggebers zu gewährleisten.
 Die Produktionsaufnahme an einem anderen als dem zugelassenen Standort oder durch einen Dritten darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten hat der Auftragnehmer diesem alle von ihm selbst übernommenen Verpflichtungen zu übertragen.

4. Versand

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Transport in sauberen, geeigneten Behältnissen und Fahrzeugen, unter Vermeidung von Kontamination beziehungsweise anderen negativen Einflüssen erfolgt.
2. Der Auftragnehmer hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in den Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Auftragnehmer hat die für den Auftraggeber günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen.
3. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung sind die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
4. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/ international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
5. Die vom Auftraggeber in der Spezifikation angegebene Palettenbelegung ist unbedingt einzuhalten.
6. Der Auftragnehmer haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.
7. Bei Anlieferung der Ware ist ein Lieferschein vorzulegen, der deutlich sichtbar die Auftrags- und Materialnummer des Auftraggebers sowie Art und Menge der Lieferung angibt. Zusätzlich muss für Verpackungs materialien mit Lebensmittelkontakt das „Glas/Gabel-Symbol“ auf dem Lieferschein vermerkt sein.
8. Die für den Warenversand erforderliche Transportverpackung wird entweder vom Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgenommen oder durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt.
9. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers und werden kostenpflichtig zurückgesandt.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung aufgeführten Preise als Festpreise; die Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Sind monatliche Teilzahlungen vereinbart, erfolgen die Zahlungen „pro rata“.
3. Die Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen stets gesondert auszuweisen.
4. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Bezahlung der Rechnung binnen 45 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt mit vertragsgerechter und vollständiger Erbringung der Leistung und mit dem Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.
5. Der Eigentumsübergang erfolgt mit Lieferung des Auftragsgegenstands.
6. Zahlungen des Auftraggebers gelten weder als Anerkennung einer vertragsgemäßen Erbringung, noch der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen, noch als Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Fakturierung.
7. Eine elektronische Übermittlung von Rechnungen im EDI-Verfahren (Nachrichtentyp INVOIC) unter Verzicht auf Papierrechnungen ist nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig.
 Bei elektronischen Rechnungen muss der Auftragnehmer die Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit der Rechnung gewährleisten. Daneben sind die geltenden Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen auch bei elektronischer Rechnung zu beachten.
8. In allen Rechnungen ist der Zeitpunkt der Lieferung sowie die Auftrags- und Materialnummer des Auftraggebers anzugeben.

6. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrage weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geltend gemacht werden, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind.

7. Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit sowie uneingeschränkte Tauglichkeit des Leistungsgegenstandes und sichert zu, dass die Lieferung/Leistung den in den Spezifikationen oder Pflichtenheften beschriebenen zugesicherten Eigenschaften entspricht.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auf die Vollständigkeit und Klarheit der Leistungsbeschreibung hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird sich daher im Vorfeld über die Schnittstellen zu seinem Gewerk erkundigen und sich vergewissern, dass sein Gewerk mit Vor- und Nachgewerken kompatibel ist und auf diese Weise die vereinbarten Beschaffenheiten erfüllen kann.
 Stellt sich im Laufe der Durchführung des Auftrags heraus, dass die Beschreibung der zu erbringenden Leistung Mängel oder Lücken aufweist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich auf diese und die daraus ergebenen Folgen hinzuweisen. Der Auftraggeber wird die Klarstellung/Ergänzung im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer durchführen.
3. Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware oder Gegenstände haben dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und/oder Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
 Allgemein und international anerkannte Normen (z.B. DIN, ISO, VDI, VDE, CE) sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten. Die Betriebs- und Arbeitsmittel sind folglich mit dem CE-Kennzeichen (alternativ: Übergabe der EG-Konformitätserklärung) und GS-Prüfzertifikaten zu versehen. Soweit im Einzelfall Abweichungen zu diesen Vorschriften notwendig sind, ist hierzu die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
4. In Spezifikationen für Rohstoffe und Fertigprodukte müssen die enthaltenen Allergene gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und aller darauf basierenden Änderungen aufgelistet sein.
5. Die Rückverfolgbarkeit (EU-Verordnung(EG) 1935/2004) von Rohstoffen, Primärverpackungen und Verpackungsmaterialien mit Lebensmittelkontakt ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.
6. Für Packmaterialien, die mit einem Strichcode ausgestattet sind, ist seitens der Druckerei sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Strichcodequalität mind. B(3) gemäß CEN/ANSI/DIN EN 1635 beträgt; ebenso ist die DIN EN 797 zu erfüllen.
7. Die zu liefernden Produkte dürfen weder aus gentechnisch veränderten Organismen (iSd. § 3 GentechnikG) bestehen noch diese enthalten. Bei der Herstellung, Erzeugung und/oder Aufzucht von Produkten dürfen keine gentechnischen Anlagen oder Verfahren oder aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnene Stoffe eingesetzt werden. Diese gilt auch für Zutaten, bzw. bei zusammengesetzten Zutaten auch für die Vor- und Ausgangsprodukte der Zutaten sowie die bei der Herstellung der Produkte und Zutaten eingesetzten Hilfsstoffe.
8. Werden vom Auftragnehmer Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, Ursprungszeugnisse oder Ähnliches mitgeliefert, so gelten die darin gemachten Angaben als zugesicherte Eigenschaften. Sollten aufgrund dieser Dokumente bei der Einfuhr vom Zoll andere Klassifizierungen verlangt werden als vorgesehen, so gehen die dadurch verursachten Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers.
9. Die bestellten Produkte müssen einfuhrfähig im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes sein.

8. Sach- und Rechtsmängel

1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
2. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist. Zur Erhaltung sämtlicher Ansprüche ist es ausreichend, wenn die Mängelanzeige innerhalb von vier Wochen ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung erfolgt.
3. Bei Mängeln kann der Auftraggeber nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Beanstandete Lieferungen können nach Wahl des Auftraggebers an den Auftragnehmer auf seine Kosten zurücksenden oder, nach erfolgloser Aufforderung mit Fristsetzung zur Rücknahme, auf seine Kosten, Gefahr und Namen einlagern.
4. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
5. Es wird grundsätzlich eine förmliche Abnahme gem. §§ 640 BGB vereinbart. Diese erfolgt nach erfolgreicher Inbetriebnahme und erfolgreichem Probebetrieb, nachgewiesen in einem Abnahmeprotokoll.
6. Die Erfüllung der Leistungsdaten resp. der zugesicherten Eigenschaften (z.B. Energieverbrauch an definierten Lastpunkten) ist im Rahmen der Abnahme durch Messeinrichtungen und einem mängelfreien Abnahmeprotokoll nachzuweisen, ebenso ist eine Auflistung der zu beachtenden Rechtsvorschriften (insbesondere im Hinblick auf umwelt- und hygienegerechte Gestaltung, Arbeitssicherheit, Energieeffizienz, lebensmittelrechtliche Anforderungen etc.) vorzulegen.
7. Zur Sicherstellung der Reproduzierbarkeit der Werte hat der Auftragnehmer darüber Informationen bereitzustellen, wie die Messung der energetischen Einflussfaktoren erfolgen kann.
8. Der endgültige Gefahrenübergang auf den Auftraggeber erfolgt mit der Abnahme.
9. Für die einwandfreie Funktion, speziell im Hinblick auf die zugesicherten Leistungen und Eigenschaften, übernimmt der Auftragnehmer Gewährleistung (Mängelhaftung) für 24 Monate ab erfolgreicher Abnahme, max. 30 Monate ab mängelfreier Lieferung.
 Ausgenommen sind vom Auftraggeber anerkannte Verschleißteile.
10. Festgestellte Mängel sind unverzüglich und kostenfrei zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.
11. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Gewährungsfrist neu zu laufen und beträgt dann 24 Monate.
 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
12. Entstehen dem Auftraggeber infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

9. Produkthaftung/-schutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen aus Produkthaftung nach deutschem und ausländischem Recht frei zu halten, sofern der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.
2. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Produktes ist, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit die Rückrufaktion die Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Rückrufaktion.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einer angesehenen und finanziell stabilen Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber aus den erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht weniger als € 10.000.000 je Schadensereignis und Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Beträge sind jährlich 2-fach maximierbar.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich die entsprechenden Versicherungsbestätigungen vorzulegen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unberechtigten Zugang zu Lager und Produktion zu verhindern.
6. Der Auftragnehmer kann für einen beliebigen Teil seiner Leistungen aus dem Vertrag nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggeber einen spezialisierten Subunternehmer beauftragen. Der Subunternehmer darf seinerseits keinen weiteren Subunternehmer beauftragen.
 Die Unterbeauftragung von Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers berechtigt diesen, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
 Sofern eine Einschaltung von Subunternehmern mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgt, hat der Auftragnehmer den Subunternehmer insbesondere schriftlich zur Einhaltung der Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen gemäß Ziff. 13 zu verpflichten.
 Die Haftungsverpflichtungen verbleiben vollständig beim Auftragnehmer.

10. Höhere Gewalt

1. Die Vertragsparteien sind dem jeweils anderen gegenüber für Verluste, Kosten, Schäden oder Aufwendungen nicht haftbar, die durch Verzögerungen oder Unterlassungen bei der Ausführung von Verpflichtungen der jeweiligen Parteien verursacht werden, falls diese Verzögerungen oder Unterlassungen sich aus Krieg, kriegerischen Handlungen oder Feindseligkeiten, öffentlichen Krawallen oder Unruhen, Erdbeben, Unwettern, Überschwemmungen oder sonstigen Naturkatastrophen, Unfällen, Boykotten oder Handlungen oder Beschlüssen staatlicher Behörden ergeben.
 Arbeitsstreiks oder sonstige Arbeitskämpfe, Blockaden oder die vorübergehende Einstellung der Transporte sowie ein Mangel an Ausgangs- oder Verpackungsmaterialien oder Betriebsstörungen der Anlagen werden ausdrücklich nicht als höhere Gewalt angesehen.
 Bei Erkennen solcher sich abzeichnender Schwierigkeiten sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren.
2. Falls die Leistung durch den Auftragnehmer in Folge höherer Gewalt unterbrochen wird, bemüht sich dieser, die zeitliche Dauer und die Auswirkungen dieser Unterbrechung so gering wie möglich zu halten und in Absprache mit dem Auftraggeber alternative Lösungen zu suchen.
 Sollte eine Lieferunterbrechung mehr als 3 Monate dauern, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Ersatzleistungen an den Auftragnehmer vom Vertrag zurückzutreten.

11. Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften

1. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn des Einsatzes beim Auftraggeber über die bestehenden Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz-, Ordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften (gesetzliche Vorschriften sowie der Berufsgenossenschaft) zu informieren und diese zu beachten.
2. Die technischen Richtlinien des Auftraggebers für Arbeiten durch Fremdfirmen an Anlagen Maschinen, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer und können von der Homepage des Auftraggebers heruntergeladen werden.
3. Der Auftragnehmer wird vor Beginn des ersten Einsatzes und dann jährlich, seine Arbeitskräfte hinsichtlich der beim Auftraggeber geltenden spezifischen Rahmenbedingungen unterweisen und sie veranlassen, sich während ihrer Arbeit der Arbeitsordnung des Betriebs des Auftraggebers zu fügen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und vom Unterwiesenen zu unterschreiben. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen.
4. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, dem Auftraggeber seine beauftragten Arbeitskräfte namentlich zu melden.

12. Beistellung

Vom Auftraggeber beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben in seinem Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für den Auftraggeber. Es besteht Einvernehmen, dass der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung dieser Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse ist, die insoweit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verwahrt werden.

13. Geheimhaltung / Datenschutz

1. Alle durch den Auftraggeber zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen insbes. auch Marktdaten, Entwicklungen und Eigenschaften von Produkten sowie Kundenbeziehungen sind, sofern sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen bekannt gemacht werden, die sie zur Auftragserfüllung benötigen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
2. Auf Anforderung des Auftraggebers sind alle von ihm stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten.
3. Erzeugnisse, die nach vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
4. Überlassene Gegenstände, wie Zeichnungen, Muster oder andere Vorlagen wie Modelle, Werkzeuge, Dias, Reinzeichnungen etc. bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne seine Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden; sie sind dem Auftraggeber nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben.
5. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an solchen Informationen, Erzeugnissen und überlassenen Gegenständen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Marken etc.) vor.
6. Beim Zugriff auf personenbezogene Daten sind die geltenden Datenschutzvorschriften, z.B. die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einzuhalten.
7. Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten des Auftraggebers implementiert und unterhält.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber so schnell wie möglich über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen des Auftraggebers betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von 12 Stunden nachdem der Auftragnehmer den Cyber-Sicherheits-Vorfall entdeckt.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und schadlos zu stellen, sofern diese durch Informations- oder Cyber-Sicherheitsvorfälle des Informationssystems des Auftragnehmers verursacht wurden.
 Der Auftragsnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Datenverluste, -beschädigungen und sonstige Schäden, die durch Informations- oder Cyber-Sicherheitsvorfälle des Informationssystems des Auftragnehmers sowie Dummheit, Falschbedienung, Vorsatz verursacht wurden.

14. Arbeitsstandards und Verhaltenskodex

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass bei seinen Unternehmen und der Herstellung von Kaufgegenständen die jeweils geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften, die Mindeststandards der Branche und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO) unddie Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Unsere Aktivitäten im Lieferantennetzwerk der CAFEA Gruppe basieren auf dem „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“ und umfassen nachfolgende Themenbereiche: Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Diskriminierungsverbot, Löhne, Arbeitszeit, Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbot von Kinderarbeit, Verbot von Zwangsarbeit, Umwelt- und Sicherheitsfragen.
2. Zur Einhaltung bestimmter Sozial- und Umweltstandards ist der BSCI Verhaltenskodex, im aktuellsten Stand, in seiner Gesamtheit ohne Veränderung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen durch den Auftragnehmer zu beachten und einzuhalten.
3. Beim Auftragnehmer soll unternehmensintern ein Beschwerdemechanismus eingerichtet werden, der anonyme Beschwerden der Mitarbeiter und somit die frühzeitige Identifikation von (möglichen) nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte ermöglicht. Dabei ist stets darauf zu achten, dass ein faires, ausgewogenes und berechenbares Verfahren geschaffen bzw. genutzt wird, das den Zugang für alle potentiell Berechtigten sicherstellt.
 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Nicht-Vergeltungsstandard in Bezug auf Beschwerden oder die Gewerkschaftstätigkeit der Arbeitnehmer einzuhalten, der auch den Schutz von Hinweisgebern umfasst.
4. Grundlage jeglicher Geschäftsbeziehung ist eine ethisch korrekte Verhaltensweise und die Einhaltung der jeweiligen nationalen und internationalen Gesetze und Normen. Korruption, Bestechung oder Untreue jeglicher Form ist untersagt. Sowohl die Unternehmensführung als auch die Beschäftigten haben sich so zu verhalten, dass keine persönlichen Abhängigkeiten oder Verpflichtungen entstehen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, dies durch entsprechende unternehmensübergreifende Kontrollsysteme sicherzustellen.
5. Der Auftragnehmer stellt für sich und seine Subunternehmer sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der Auftragnehmer für sich und seine Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom Auftragnehmer zu verlangen. Dies sind insbesondere Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft. Steht die Nichteinhaltung von gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen fest oder werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht erbracht, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines angemessenen Teils der Vergütung zu. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
6. Der Auftraggeber hat ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt. Umweltschutz und die fortlaufende Verbesserung des Energieeinsatzes sind wesentliche Bestandteile unseres Unternehmensleitbildes. Der sparsame Umgang mit natürlichen Ressourcen (insbesondere Energie, Wasser, Rohstoffe, Primärmaterial), der Einsatz umweltverträglicher und energiesparender Verfahren sowie die weitgehende Minimierung von Umweltauswirkungen (insbesondere Emissionen, Schadstoffe, Abfälle, Abwasser) sind bei Arbeiten in den Betrieben des Auftraggebers auch für den Auftragnehmer verpflichtend.
 Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz).
 Die Vorlieferanten sind durch den Auftragnehmer ebenfalls auf die Erfüllung dieser Vorgaben hinzuweisen.
 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung zu überprüfen.
7. Soweit die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR) fallen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur vollständigen Einhaltung der darin enthaltenen Anforderungen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass die relevanten Produkte entwaldungsfrei und im Einklang mit den Vorgaben der EUDR erzeugt und beschafft wurden und dass die Anforderungen entlang der hierfür relevanten Lieferkette eingehalten werden. Auf Verlangen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zur Erfüllung und Überprüfung der EUDR erforderlichen Informationen und Nachweise vollständig und rechtzeitig zur Verfügung und informiert ihn unverzüglich über ihm bekannt werdende Verstöße oder relevante Risiken innerhalb der Lieferkette.

15. Exportkontrolle und Zoll

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
 - die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den Warenursprung seiner Güter und deren Bestandteile, einschließlich Technologie und Software,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Fragen.
2. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie den Auftraggeber unverzüglich über alle Änderungen schriftlich zu informieren.
3. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter „AEO“ (Authorised Economic Operator):
 Der Auftraggeber ist AEO-F zertifiziert und kann danach nur mit Unternehmen zusammenarbeiten, die selbst AEO-F oder AEO-S zertifiziert sind. Nicht zertifizierte Vertragspartner verpflichten sich, die im Ausnahmefall mögliche Sicherheitserklärung zu unterzeichnen.

16. Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift.
Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz des Auftrag gebenden Unternehmens, Hamburg, oder der Ort der Bestellungsaufgabe.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG - Contracts for the International Sale of Goods) finden keine Anwendung.
Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Deutsche Extrakt Kaffee GmbH
Cafeastraße 1 • 21107 Hamburg
Postfach: 93 02 69 • 21082 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 / 75 304-0
Telefax: +49 (0) 40 / 75101-100

E-mail: Einkauf@dek.de
Internet: www.dek.de
Rechtsform: GmbH
USt.-IdNr.: DE118539824
GLN: 4009041000006

Sitz der Gesellschaft:
Hamburg
Registergericht:
Amtsgericht Hamburg
Handelsregister-Nr. B 7795

Geschäftsführer:
Jan Beernd Rothfos
Anne Kathrin Rothfos
Dr. Nikolaus Hagenberg

Bankverbindung:
Deutsche Bank, Hamburg
IBAN: DE92 2007 0000 0600 1002 00
BIC: DEUTDEHH

1.) Allgemeine Richtlinien

Ausführung nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. in Bezug auf Energieleistung), gute Herstellungspraxis gem. VO (EG) Nr. 2023/2006 und den sonstigen in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften, sowie den in der EU gültigen Richtlinien und Verordnungen. Dieses schließt eine vollständige Konformitätserklärung nach EG-Richtlinie mit ein.

Maschinen, Anlagen und Komponenten müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sein.

Die Konstruktion, der Bau und die Installation der Maschinen, Anlagen und Komponenten müssen gemäß den Hygienic Design Prinzipien für eine einfache, sichere und effiziente Reinigung ausgeführt sein. Grundlage dafür sind die EU-Maschinenrichtlinie 2006/42 (Anhang I, 2.1ff), die Forderungen der Normen EN 1672-2 (gültige Fassung), EN ISO 14159 (gültige Fassung) und die von der EHEDG veröffentlichten Konstruktionsanforderungen.

Die Anwendungsbedingungen sowie die Energie- und Leistungsdaten (Produktivität/Wirkungsgrad) von Maschinen, Anlagen und Gebäuden sind Bestandteil des Auftrages und werden entsprechend definiert. Im Vorfeld sind werden Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen (z.B. Richtwerte für den Strom- und Gasverbrauch) erwartet. Die Erfüllung der Energie.- und Leistungsdaten sind für die von der Technik definierten Lastpunkte im Rahmen der Abnahme durch geeignete Meßeinrichtungen nachzuweisen, ebenso ist eine Auflistung der beachteten Rechtsvorschriften (im Hinblick auf umwelt- und hygienegerechte Gestaltung, Energieeffizienz, lebensmittel-rechtliche Anforderungen, Arbeitsschutz etc.) vorzulegen.

Der AN stellt sicher, dass die von ihm entsandten Mitarbeiter für die auszuführenden Tätigkeiten entsprechend fachlich qualifiziert und in den Gebrauch der Arbeitsmittel unterwiesen sind.

1.1) Produktberührende Teile:

Für alle eingesetzten Materialien und Gegenstände ist eine detaillierte Konformitätserklärung gem. VO (EG) Nr. 1935/2004 (Materialien mit Lebensmittelkontakt /Rahmenverordnung) zu erstellen. Ergänzend für Kunststoffe gilt die derzeit gültige Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Die Konformitätserklärung muss mindestens die in der VO (EU) Nr. 10/2011 im Anhang IV beschriebenen Angaben enthalten. Die schriftliche Erklärung muss eine einfache Identifizierung der Materialien, Gegenstände oder Stoffe ermöglichen, auf die sie sich bezieht, und ist erneut abzugeben, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Alle Materialien und Gegenstände müssen außerdem den BfR-Empfehlungen sowie den geltenden DIN-Normen entsprechen.

Alle Materialien mit Produktkontakt müssen allergenfrei sein.

1.2) Einbringen von Maschinen und Anlagen

Zur Vorbereitung der Einbringung der Maschinen und Anlagenteile am Aufstellungsort, erfolgt vor Vertragsabschluss eine detaillierte Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Auf dieser Basis werden die Verantwortlichkeiten mit den erforderlichen Leistungs- und Lieferabgrenzungen festgelegt.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe durch eine Begehung von den örtlichen Begebenheiten des AG vergewissert und bestätigt, dass die Anlieferung, Einbringung, Aufstellung und Montage des Liefergegen-standes möglich ist und keine Bedenken gegen die geplante Ausführung bestehen.

Ist die Einbringung der Anlagentechnik durch den AN (Auftragnehmer) Bestandteil des Liefervertrages, so muss dieser dem AG (Auftraggeber) vor Vertragsabschluss die durch die Einbringung verursachten Risiken an Bestandstechnik und Gebäudeteilen schriftlich mitteilen. Der AG wird dann entsprechende Schutzmaßnahmen veranlassen.

Der AN liefert frei Haus (Gefahr- und Kostentragung), sofern nichts anderes vereinbart ist.

1.3) Montagearbeiten

Montagearbeiten erfolgen ausschließlich in Absprache mit dem jeweiligen Verantwortlichen des AG. Die/Der Verantwortliche wird bei Auftragserteilung, spätestens jedoch vor Montagebeginn benannt. Die in der CAFEA-Gruppe festgelegten Rahmenbedingungen, wie z.B. HAACP, Qualitäts- und Energiepolitik sind unbedingt zu beachten.

Der AN schließt für seinen Lieferumfang und zu seinen Kosten eine Montageversicherung inkl. Inbetriebnahme und Probebetrieb ab. Die Deckungssummen der Montageversicherung betragen 2 Mio. EUR für das Objekt und zusätzlich 2 Mio. EUR (Erstrisikosumme) für Zusatzdeckungen (Fremde Sachen, Erd- und Bauarbeiten, Aufräumungskosten etc.). Es gilt das „Bestellerinteresse“ abzusichern, d.h. der Versicherer des AN leistet Entschädigung auch für Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, soweit der AG nach dem Vertrag mit dem AN den Schaden zu tragen hätte. Schäden infolge „Höherer Gewalt“ sowie Beistellungen des AG (z.B. Material, das vom AN verbaut wird)

PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de

sind mitversichert.

Die entsprechenden Versicherungsbestätigungen sind dem Besteller im Vorwege zur Kenntnisnahme aufzugeben.

1.4) Neubau, Reparatur und Instandhaltungsarbeiten - Gebäude

Reparatur und Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden sind nach den in Deutschland geltenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtsvorschriften sowie den in der EU gültigen Richtlinien auszuführen.

Arbeitssicherheits- und Brandschutzaspekte sowie Gesundheitsschutz-, Umwelt und Energieziele sind vor Baubeginn mit dem Auftraggeber festzulegen.

Die Überwachung der Einhaltung der Auftragsforderungen erfolgt im Rahmen von Begehungen sowie der Abnahme. Überwachungen werden gegebenenfalls protokolliert und abgelegt.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

2.) Elektrische und mechanische Bauteile und Schaltelemente

Elektrische- und mechanische Baugruppen- und Schaltelemente sind spezifiziert und standardisiert. Nach den technischen Möglichkeiten sind diese Standards einzuhalten. Sofern keine Spezifikationen übergeben werden hat der AN die Bauteile bzw. Baugruppen zu spezifizieren und vor Vertrags-abschluss mit dem AG abzustimmen. Der Anforderungskatalog an die Ausstattung für Maschinen und Anlagen ist Bestandteil des Auftrages.

2.1) Unterlagen und Dokumentation

Folgende Unterlagen (in der Sprache des Auftraggebers) gehören zum Lieferumfang und dem AG wie folgt zu übergeben:

Vor Errichtung/Inbetriebnahme:

Pläne (Grundrisse, Schnitte, Lageplan, Aufstellungsplan, 3D-Modelle), maßstäblich	1-fach*
Schaltpläne nach DIN* (Stromlaufplan, Schrankaufbauplan, Klemmenplan, Gerätestückliste, etc.)	1-fach*
Programme bzw. Programmbeschreibung:	1-fach*
Zeichnungen (Blockschaltbilder, R/I-Schemata, Isometrien, etc.)	1-fach*
Statische Nachweise (Rohrstatik, Stahlbau, Fundamente, etc.)	1-fach*
Betriebsmittelliste	1-fach*
Bedienungsanleitung	1-fach*
Montageanweisung	1-fach*
Liste eingesetzter Gefahrstoffe	1-fach*
EG Konformitätserklärung (CE- Kennzeichnung gem. Richtlinie 2006/42/EG)	1-fach*
Konformitätserklärung VO (EG) Nr. 1935/2004 (für Materialien mit Lebensmittelkontakt)	1-fach*
Konformitätserklärung VO (EU) Nr. 10/2011 im Anhang IV	1-fach*
Risikoanalyse (mit Darstellung der sicherheitsrelevanten Abläufe und Schaltvorgänge)	1-fach*
Prüfbescheinigungen	1-fach*
Material- und Werkstoffzeugnisse, Schweißanweisung/-plan	1-fach*
Nachweise gem. VDE-Bestimmungen (Prüfprotokolle, Errichtererklärung, etc.)	1-fach*
BGV A3 Nachweis	1-fach*
Schulungsplan und –unterlagen	

Vor Abnahme („as-built“):

Pläne (Grundrisse, Schnitte, Lageplan, Aufstellungsplan, 3D-Modelle), maßstäblich	2-fach*
Schaltpläne nach DIN* (Stromlaufplan, Schrankaufbauplan, Klemmenplan, Gerätestückliste, etc.)	2-fach*
Programme bzw. Programmbeschreibung:	2-fach*
Zeichnungen (Blockschaltbilder, R/I-Schemata, Isometrien, etc.)	2-fach*
Statische Nachweise (Rohrstatik, Stahlbau, Fundamente, etc.)	2-fach*
Ersatzteillisten	2-fach*
Wartungsanweisungen (Wartungsumfang und Zyklen, inkl. der Rechtsgrundlagen)	2-fach*
Betriebsmittelliste	2-fach*
Bedienungsanleitung	2-fach*
Montageanweisung	2-fach*

PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de

Liste eingesetzter Gefahrstoffe	2-fach*
EG Konformitätserklärung (CE- Kennzeichnung gem. Richtlinie 2006/42/EG)	1-fach*
Konformitätserklärung VO (EG) Nr. 1935/2004 (für Materialien mit Lebensmittelkontakt)	1-fach*
Konformitätserklärung VO (EU) Nr. 10/2011 im Anhang IV	1-fach*
Risikoanalyse (mit Darstellung der sicherheitsrelevanten Abläufe und Schaltvorgänge)	1-fach*
Prüfbescheinigungen	1-fach*
Material- und Werkstoffzeugnisse, Schweißanweisung/-plan	1-fach*
Nachweise gem. VDE-Bestimmungen (Prüfprotokolle, Errichtererklärung, etc.)	1-fach*
BGV A3 Nachweis	1-fach*

* auch in digitalisierter offener Form inkl. CD o. DVD

3.) Durchführung von Abnahmen

3.1) Vorabnahme

Wenn vom AG vor der Auslieferung der Anlage in Abstimmung mit dem AN ein Probelauf/Leistungstest vertraglich vereinbart wurde, so werden Mitarbeiter des beauftragenden CAFEA-Werkes anwesend sein. Das für den Probelauf/Leistungstest erforderliche Material wird dem AN rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

3.2) Abnahme

Nach Auslieferung, Einbringung sowie Montage der Maschine/Anlage und Abschluss der erfolgreichen Inbetriebnahme erfolgt die Abnahme der Maschinen- und Anlagentechnik entsprechend den vertraglich spezifizierten Bedingungen.

Während der Abnahme werden durch Mitarbeiter der CAFEA-Gruppe Protokolle geführt, die als Grundlage der Endabnahme dienen. Der AN erkennt die vom AG erstellten Protokolle an, auch wenn kein Vertreter anwesend ist.

Zwischen den einzelnen Abnahmeläufen hat der AN Gelegenheit, etwaige Mängel im Rahmen der üblichen Nachbesserungsfrist auf seine Kosten zu beheben.

3.2.1) Leistungsabnahme Maschinen/Aggregate: Overall Equipment Effectiveness (OEE)

Der mit den Lieferanten vereinbarte OEE-Koeffizient definiert die vereinbarte Effektivität der Maschine/Anlage und ist Bestandteil der Bestellung.

Formel: OEE = (B/A) x (D/C) x (F/E) (Verfügbarkeitsfaktor) x (Leistungsfaktor) x (Qualitätsfaktor)

Der OEE setzt sich aus den Faktoren „Verfügbarkeit“, „Leistung“ und „Qualität“ zusammen.

- Verfügbarkeitsfaktor = Laufzeit / (Laufzeit + Stillstandzeit)
- Leistungsfaktor = Istleistung / Sollleistung (z.B. in Stück/min)
- Qualitätsfaktor = (Anzahl aller Teile – Anzahl “Nichtgut“-Teile) / Anzahl aller Teile.

(Anmerkung: der Leistungsfaktor ist in der Regel mit 100% anzusetzen, da hier die vertraglich vereinbarte Leistung betrachtet wird. Das Anlaufen und Anhalten einer(s) Maschine/Aggregates wird nicht berücksichtigt.)

Der OEE wird während der Abnahme ermittelt.

Der vertraglich vereinbarte Wert muss bei der Abnahme erreicht werden.

4.) Durchführung von Schulungen

Nach der Fertigstellung der Montage und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage sind ausgewählte Mitarbeiter des Auftraggebers in der Funktion, der Bedienung und den Sicherheitseinrichtungen zu schulen.

Diese Schulung und Unterweisung ist durch den AN (in der Sprache des Auftraggebers) durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

Die schriftliche Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a.) Kurze Beschreibung des Inhalts der Schulung und dessen Dauer,

b.) Name/Funktion/Datum/Unterschrift des Schulungsleiters (AN),

c.) Name/Funktion/Datum/Unterschrift der Schulungsteilnehmer (AG).

PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de

Das Original dieses Schulungsnachweises mit durchnummerierten Seitennummern (Seite X von Y Seiten) ist dem verantwortlichen Mitarbeiter des jeweiligen CAFEA-Werkes am letzten Tag der Schulung unaufgefordert zu übergeben.

PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de